

SATZUNG

für den Tribseeser Sportverein (TSV) von 1928 e.V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Sportverein wurde am 28.06.1990 gegründet und trägt den Namen
Tribseeser Sportverein von 1928 e.V.

(2) Tribseeser Sportverein (TSV) von 1928 e.V.
Grammendorfer Weg 24
18465 Tribsees

Der Verein wurde unter der Nr. VR CXL VIII in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Tribsees. Er tritt die Rechtsnachfolge der am 26.06.1950 gegründeten BSG „Traktor“ Tribsees an.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Ziele und Gründe

(1) Der Sportverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Um seine Ziele zu verwirklichen, stellt sich der Sportverein insbesondere folgende Aufgaben:

- Förderung des Breitensports in den Sportarten Fußball, Tischtennis, Volleyball, Reiten sowie des Frauensports und allgemeiner Sportgruppen
- spezielle Förderung des Sports von Kindern und Jugendlichen
- Vorbereitung und Durchführung von Wettkämpfen
- Mitgestaltung des kulturellen und öffentlichen Lebens in der Region

(3) Der Sportverein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

(4) Die Organe des Sportvereins (§7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(5) Mittel, die dem Sportverein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen.

(6) Es darf keine Person durch Aussagen, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Der Sportverein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Er räumt allen Mitgliedern gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Rechtsgrundlage

- (1) Der Sportverein ist eine juristische Person und wird im Rechtsverkehr durch seine*n Vorsitzende*n und den/die Kassenwart*in oder seine*n Stellvertreter*in und den/die Kassenwart*in vertreten.
- (2) Der Sportverein ist Mitglied des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern sowie der Sportverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt die entsprechenden Satzungen und Ordnungen an. Er kann Mitglied weiterer Organisationen sein, wenn es für die Erfüllung seiner Aufgaben von Nutzen ist. Der Sportverein übt seine Mitgliedschaft im Interesse seiner Sektionen und Sportgruppen aus.
- (3) Der Sportverein regelt die Arbeit durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe.
Grundlagen hierfür sind
 - a) seine Satzung
 - b) seine Beitragsordnung
 - c) die Wettkampfordnung der Sportverbände
 - d) die Rechtsordnung der Sportverbände

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Sportverein besteht aus seinen aktiven und passiven Mitgliedern
- (2) Dem Sportverein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung dieser Satzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden muss, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den/die Antragsteller*in zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/ Vertreterin erforderlich.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
- (5) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
- (6) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Sportverein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Sportvereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Haltungen

In den Fällen a, c und d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss, unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen, schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Begründung zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sämtliche sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Sportverein bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.
- (8) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch aus dem Vermögen des Sportvereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Sportverein müssen binnen sechs Wochen nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder haben das Recht
 - a) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Sportverein zu verlangen und die dem Sportverein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu benutzen.
 - b) im Rahmen der Sportvereins an Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht
 - a) an der Erfüllung der Aufgaben des Sportvereins aktiv mitzuwirken und dessen Ansehen zu mehren.
 - b) sich entsprechend der Satzung und der weiteren Ordnungen des Sportvereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
 - c) die Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten.
- (3) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Sportvereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Sportvereins bis zu vier Wochen

- (4) Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung die Mitgliederversammlung des Sportvereins anzurufen.

§ 6 Organe

Die Organe des Sportvereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Sportvereins ist die Mitgliederversammlung.

Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer*innen bzw. der Revisionskommission
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Beschlussfassung über Anträge
 - g) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes nach § 4, Abs. 3
 - h) Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 4 Abs. 6
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 10
 - j) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen
 - k) Auflösung des Sportvereins
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 20% der Mitglieder beantragen

Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur über Anträge beraten und beschlossen werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von sechs Wochen durch schriftliche Nachricht über die Sektionen bzw. Sportgruppen vom Vorstand einberufen.

Anträge an die Mitgliederversammlung können bis spätestens vier Wochen vor Beginn beim Vorstand eingereicht werden.

Sie sind den Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung über die Sektionen/ Sportgruppen zur Kenntnis zu geben. Dringlichkeits- und Initiativanträge können mit Unterstützung von mindestens fünf Mitgliedern auch unmittelbar auf der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit ob eine Dringlichkeit gegeben ist. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Es gilt allgemein der Grundsatz der freien, gleichen und geheimen Wahl. Wahlen können offen durchgeführt werden, wenn kein wahlberechtigtes Mitglied dem widerspricht.

(6) Anträge können gestellt werden:

a) von jedem Mitglied

b) vom Vorstand

(7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen das von der Versammlungsleitung und dem/der Protokollführer*in unterzeichnet werden muss.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Für Mitglieder, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besitzt jeweils ein Erziehungsberechtigter Stimm- und Wahlrecht.

(2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden bzw. wie in § 8 Abs. 1 dargestellt.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

a) der/dem Vorsitzenden

b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden

c) der/dem Kassenwart*in

(2) Zum erweiterten Vorstand gehören die Leiter*innen der im Verein aktiven Sportgruppen.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/ des Vorsitzenden bzw. bei deren/ dessen Abwesenheit die der/des Stellvertreterin/ Stellvertreters. Er berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Sportverein durch die/ den Vorsitzende*n und die/ den Kassenwart*in oder durch die/ den Stellvertreter*in und die/ den Kassenwart*in vertreten.

- (4) Die/ der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Sie/ er kann ein anderes Mitglied mit der Leitung beauftragen.
- (5) Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

§ 10 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Sportverein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 11 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Revisor*innen, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

§ 12 Beiträge und Umlagen

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Sportvereins können Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Die Entscheidung darüber und über die Höhe fällt die Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.

§ 13 Symbol des Vereins

Der Verein führt ein eigenes Symbol und eine eigene Fahne.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Sportvereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn diese die Auflösung mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.
- (2) Bei Auflösung des Sportvereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abgeltung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Landessportbund M-V, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 09. 09. 2016 von der Mitgliederversammlung des Sportvereins beschlossen worden und tritt damit in Kraft.